

**Antrag nach § 4 BImSchG für die
Errichtung und den Betrieb einer WEA
des Typs Nordex N 149 im Windpark Lübesse
(Landkreis Ludwigslust-Parchim)**

**Erläuterungsbericht zur Erteilung einer Ausnahme
nach § 20 (3) NatSchAG M-V**

**Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen
nach § 30 NatSchAG M-V**

Fachplaner:



Antragstellerin:



naturwind schwerin gmbh
Schelfstraße 35
19055 Schwerin

Bearbeitet: Dipl.-Ing. Jürgen Friedrich

Geprüft: Dipl.-Ing. Karsten Kriedemann

28.06.2023



.....

INHALTSVERZEICHNIS

1	AUFGABEN- UND ZIELSTELLUNG.....	3
1.1	BEGRÜNDUNG DES VORHABENS	3
1.2	BIOTOPSCHUTZ NACH § 20 NATSCHAG M-V	3
2	LAGE DES VORHABENS.....	4
3	BEEINTRÄCHTIGUNGEN VON NACH § 20 NATSCHAG M-V GESCHÜTZTEN BIOTOPEN.....	5
3.1	BESCHREIBUNG BEANSPRUCHTER FLÄCHEN	5
3.2	GESETZLICHE GRUNDLAGEN.....	6
3.3	ERMITTLUNG DES KOMPENSATIONSERFORDERNISSES	7
3.4	ANTRAGSBEGRÜNDUNG ZUR ERTEILUNG EINER AUSNAHME NACH § 20 (3) NATSCHAG M-V	7
4	LITERATUR, GESETZE UND VERORDNUNGEN, INTERNETQUELLEN	12

© 2023 Kriedemann Ing.-Büro für Umweltplanung

Das Werk darf nur vollständig und unverändert vervielfältigt werden und nur zu dem Zweck, der unserer Beauftragung mit der Erstellung des Werkes zugrunde liegt. Die Vervielfältigung zu anderen Zwecken, eine auszugsweise oder veränderte Wiedergabe oder eine Veröffentlichung bedürfen unserer schriftlichen Genehmigung.

1 Aufgaben- und Zielstellung

1.1 Begründung des Vorhabens

Die Firma *naturwind schwerin gmbh* plant die Errichtung einer Windenergieanlage (WEA Nr. 2) in der Gemeinde Lübesse im Landkreis Ludwigslust-Parchim.

Die WEA befindet sich im Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (Nr. 16 Lübesse) nach Regionalen Raumentwicklungsprogramm (RREP 2011). Nach dem Entwurf zum dritten Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie (REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG 2021) liegt der Standort der WEA Nr. 2 im Eignungsgebiet 18/21 Lübesse.

Mit der Errichtung der WEA in Lübesse wird der bestehende Windpark ergänzt und der Ausbau regenerativer, d. h. umweltfreundlicher Energieträger vorangetrieben, andererseits entstehen unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft.

1.2 Biotopschutz nach § 20 NatSchAG M-V

Zu den nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotopen zählen u. a. Feldgehölze und Feldhecken. Feldgehölze sind ab einer Größe von 100 m² nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt. Ab einer Länge von 50 m sind Feldhecken nach § 20 NatSchAG M-V geschützt.

Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigung führen können, sind unzulässig. Eine Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen gem. § 30 NatSchAG M-V Abs. 1 ist bei der Ausnahme von den o. g. Verboten vorzunehmen.

Der geplante Anlagenstandort befindet sich auf Acker. Aufgrund der großen Flügellänge der WEA und der notwendigen Kurvenradien ist die Anlieferung nur über die L 072 möglich. Hier besteht bereits eine Zufahrt, die in Teilen genutzt werden kann. Eine Anlieferung durch das Gewerbegebiet Lübesse ist nicht möglich. Für die Erschließung von der L 072 ist es unvermeidbar einen Teil einer nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Baumhecke im Umfang von 93 m² zu roden. Die Rodung wird im Zuge der Herstellung der Zufahrt sowie der freizuhaltenden Überschwenkbereiche zur Anlieferung der Anlagenteile der WEA durch die Schwerlasttransporter notwendig.

2 Lage des Vorhabens

Die WEA Nr. 2 ist westlich der L 072 (ehemals B 106) und nördlich des Gewerbegebietes Lübesse geplant. Weitere WEA befinden sich im Nordwesten, Westen und Südwesten. Derzeit werden 21 WEA in der Windfarm betrieben. Acht WEA älteren Typs wurden bereits zurückgebaut. Zusätzlich zur WEA Nr. 2 sind zwei weitere WEA (WEA 1 und 8) bereits beantragt bzw. in Bau (s. Abb. 1).

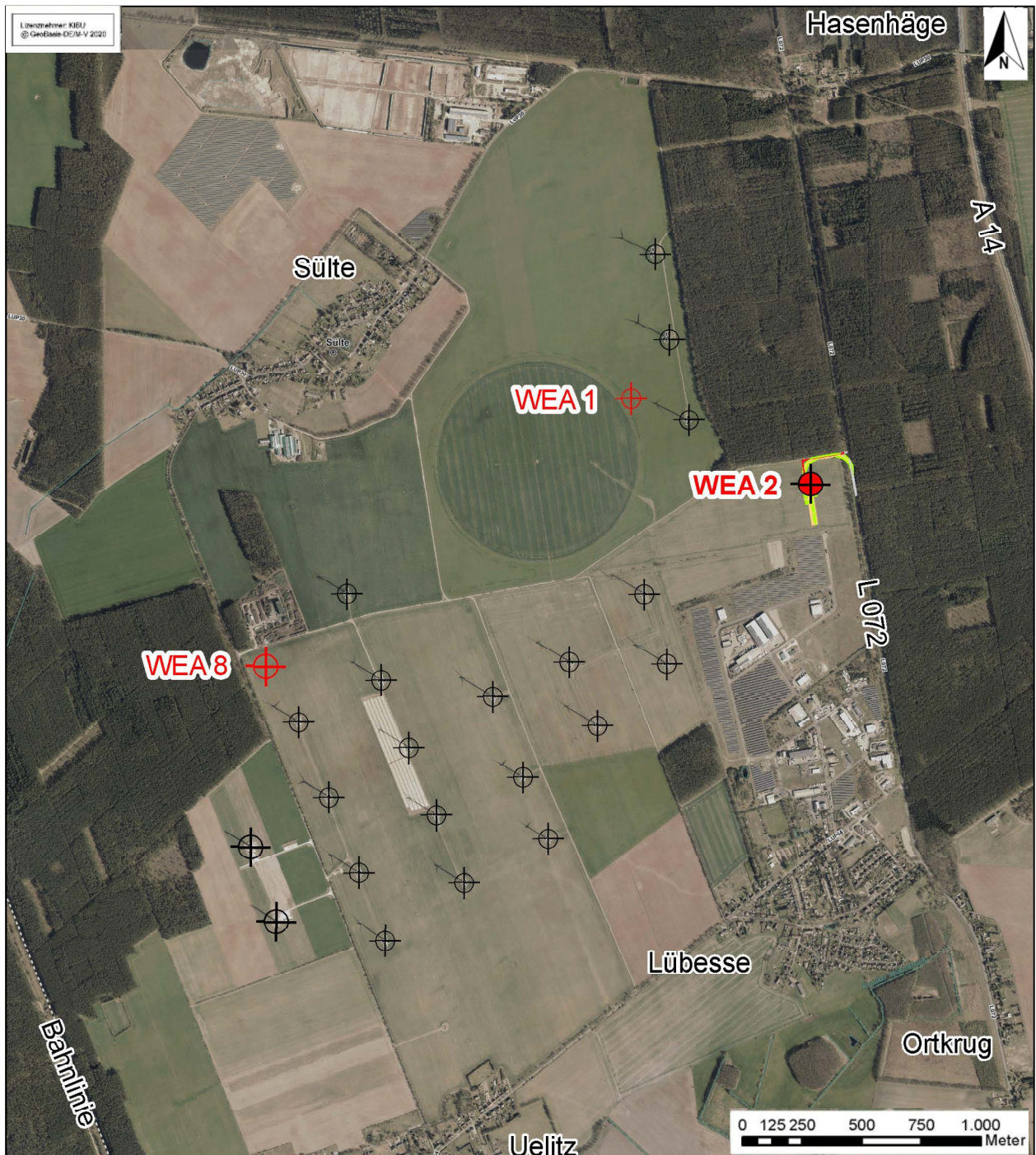


Abb. 1: Geplante WEA Nr. 2, beantragte bzw. im Bau befindliche WEA Nr. 1 und 8 (rot) sowie Anlagenbestand (grau).

3 Beeinträchtigungen von nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotopen

3.1 Beschreibung beanspruchter Flächen

Nach den Umweltkarten M-V (<http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>) liegen in der näheren Umgebung des geplanten Standortes keine nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope.

Die Baumhecke westlich der L 072 besteht jedoch aus überwiegend heimischen Baum- und Straucharten und ist somit lt. „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in M-V“ (LUNG 2013) als nach § 20 NatSchAG M-V geschütztes Biotop einzustufen.

Der Anlagenstandort befindet sich auf Acker. Für die Anlieferung der WEA 2 von der östlich verlaufenden L 072 ist es unvermeidbar einen Teil dieser nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Baumhecke (BHB) auf einer Länge von ca. 30 m und einer Fläche von 93 m² zu roden. Es ist ein Antrag auf Ausnahme bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Nach § 39 Abs. 5 Nr.2 BNatSchG ist es weiterhin unzulässig Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 01. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.



Abb. 2: Nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Baumhecke im Bereich der Zuwegung. Blickrichtung nach Süden (Foto 16.02.2023).

Die Baumhecke verläuft parallel zur L 072 und beginnt südlich der bestehenden Zuwegung zur Windfarm. Auf der straßenabgewandten Seite der Hecke verläuft eine asphaltierte Radverkehrsanlage (s. Abb. 2). Am nördlichen Ende der Hecke ist die Rodung von insgesamt 93 m² unvermeidbar.

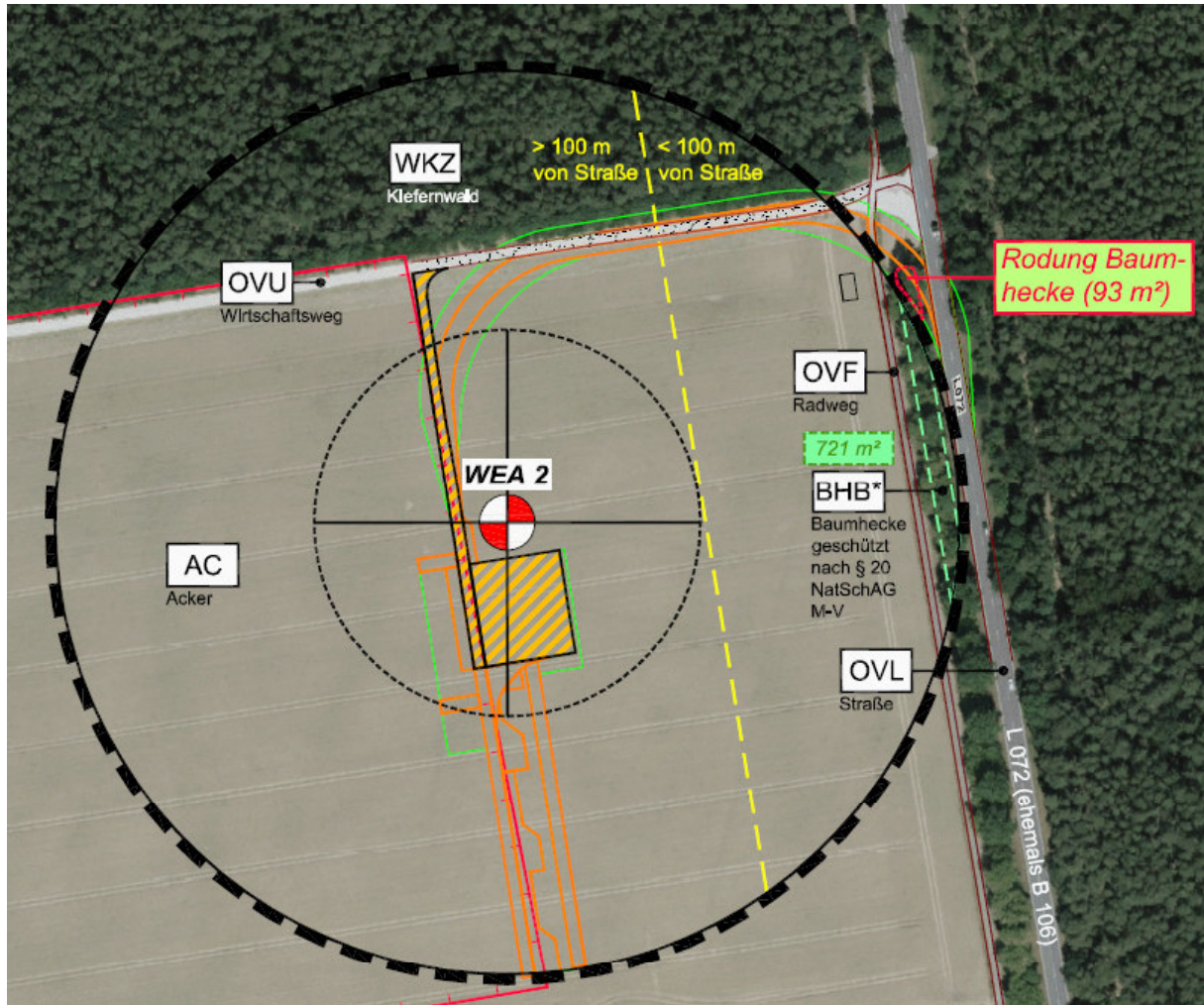


Abb. 3: Standort und Zuwegung der WEA Nr. 2 mit Biotoptypen innerhalb eines 175 m großen Umfeldes der geplanten WEA Nr. 2.

3.2 Gesetzliche Grundlagen

Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen führen, sind unzulässig.

Gemäß § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antragstellung im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahmen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind.

3.3 Ermittlung des Kompensationserfordernisses

Die Bilanzierung wird entsprechend den Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (LM 2018) vorgenommen. Die Ermittlungen des Kompensationsbedarfs für die Rodung der Baumhecke sowie der mittelbaren erheblichen Beeinträchtigungen dieser Hecke werden in den Tabellen 1 und 2 vorgenommen. Der direkte Verlust beschränkt sich auf den nördlichen Randbereich der Baumhecke (s. Abb. 3).

Tab. 1: Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (nach LM 2019).

Fläche [m ²] des betroffenen Biototyps		x	Biotopwert des betroffenen Biototyps	x	Lagefaktor	=	Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m ² EFÄ]
93	BHB		8		0,75		558
93							558

Tab. 2: Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen (nach LM 2019).

Fläche [m ²] des betroffenen Biototyps		x	Biotopwert des betroffenen Biototyps	x	Wirkfaktor	=	Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m ² EFÄ]
721	BHB		8		0,5		2.884
721							2.884

Aus den in Tab. 1 berechneten Eingriffsflächenäquivalent ergibt sich für die direkten Eingriffe der nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Baumhecke ein Kompensationsbedarf von 558 m² EFÄ.

3.4 Antragsbegründung zur Erteilung einer Ausnahme nach § 20 (3) NatSchAG M-V

Durch die erheblichen Beeinträchtigungen der nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Baumhecke ergibt sich ein Eingriffsflächenäquivalent von 558 m². Der Eingriff wird vollständig und funktionsbezogen durch die Kompensationsmaßnahme A1 ausgeglichen.

Die vollständige Maßnahmenbeschreibung findet sich im nachfolgenden Maßnahmenblatt.

Die direkten und mittelbaren Eingriffe in die nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Baumhecke sind aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls, bzw. aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig.

Bei der Errichtung von WEA wird den energie- und klimapolitischen Zielen Rechnung getragen, da der Ausbau der erneuerbaren Energien unter anderem in § 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) Niederschlag gefunden hat. Konsequenterweise muss Klimaschutz als öffentliches Interesse angesehen werden, welches über vernunftgeleitetes staatliches Handeln verwirklicht wird und folglich als zwingender Grund gilt. Die Errichtung von WEA ist in Mecklenburg-Vorpommern an ausgewiesene Windeignungsgebiete gebunden womit die Standortwahl geographischen Restriktionen unterliegt. Die Eignungsgebiete besitzen eine sogenannte „negative Außenwirkung“.

Eine alternative Zuwegung zur Anlieferung der großen Anlagenteile (vor allem Rotorblätter) ist aufgrund der dafür nicht geeigneten Durchfahrten im Gewerbegebiet Lübesse nicht möglich. Aufgrund dessen ist die Anlieferung der WEA nur über die Landesstraße L 072 möglich. Die Umfahrung der nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Baumhecke würde zu einer unverhältnismäßigen Zunahme der Versiegelung führen.

<h2 style="margin: 0;">Maßnahmenblatt</h2>			
Bauvorhaben:	Errichtung einer WEA (Nr. 2) im Windpark Lübesse	Maßnahmen-Nr.: A 1	
EINGRIFF: Beeinträchtigung von Boden und Biotopen		<input checked="" type="checkbox"/>	Eingriff ausgleichbar
AUSGLEICHSMABNAHME: Anlage von Wald durch Sukzession mit Initialbepflanzung auf 5.440 m²			
<input type="checkbox"/> Minderungsmaßnahme	<input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme	<input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme
Fertigstellung der Maßnahme	<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn	<input type="checkbox"/> mit Baubeginn	<input type="checkbox"/> bei Inbetriebnahme
Lage der Maßnahme: Landkreis Ludwigslust-Parchim, Gemeinde Uelitz, Gemarkung Uelitz, Flur 6, Flurstück 1			
BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT:			
<u>Maßnahme:</u>	Es erfolgt die Entwicklung eines Traubeneichenwaldes durch Sukzession mit einer Initialbepflanzung. Östlich angrenzend wurde bereits ein weiterer standortgerechter Laubwald, angrenzend an einen Nadelwald, als Kompensationsmaßnahme für die bereits genehmigten WEA 3 und 4 angelegt (s. Abb. 4).		
<u>Ausgangszustand:</u>	Intensivacker		
<u>Art und Anzahl:</u>	Die Pflanzung erfolgt in 2 m Reihenabstand mit einem Pflanzabstand von ca. 1 m innerhalb der Reihe. Die Nebenbaumart wird im Verband ca. alle 10 m x 10 m beigemischt. Hauptbaumart: Trauben-Eiche (<i>Quercus petraea</i>) 90 % Nebenbaumart: Feld-Ahorn (<i>Acer campestre</i>) 10 % Mindestens 30 % der Gesamtfläche ist für Sukzession vorzusehen.		
<u>Schutzmaßnahme:</u>	Die Maßnahmenfläche wird mit einem Zaun vor Wildverbiss abgesichert.		
<u>Pflege:</u>	Die Pflanzung beinhaltet die vertragliche Sicherung über eine 5-jährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Auf den Sukzessionsflächen sind Initialpflanzungen und Pflegegänge oder sonstige Bewirtschaftungen unzulässig.		
<u>Entwicklungsziel:</u>	Standortgerechter Laubwald.		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input checked="" type="checkbox"/> Flächen Dritter <input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme <input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmungserklärung/Vertrag	Jetziger Eigentümer: Künftiger Eigentümer: Künftige Unterhaltung:		

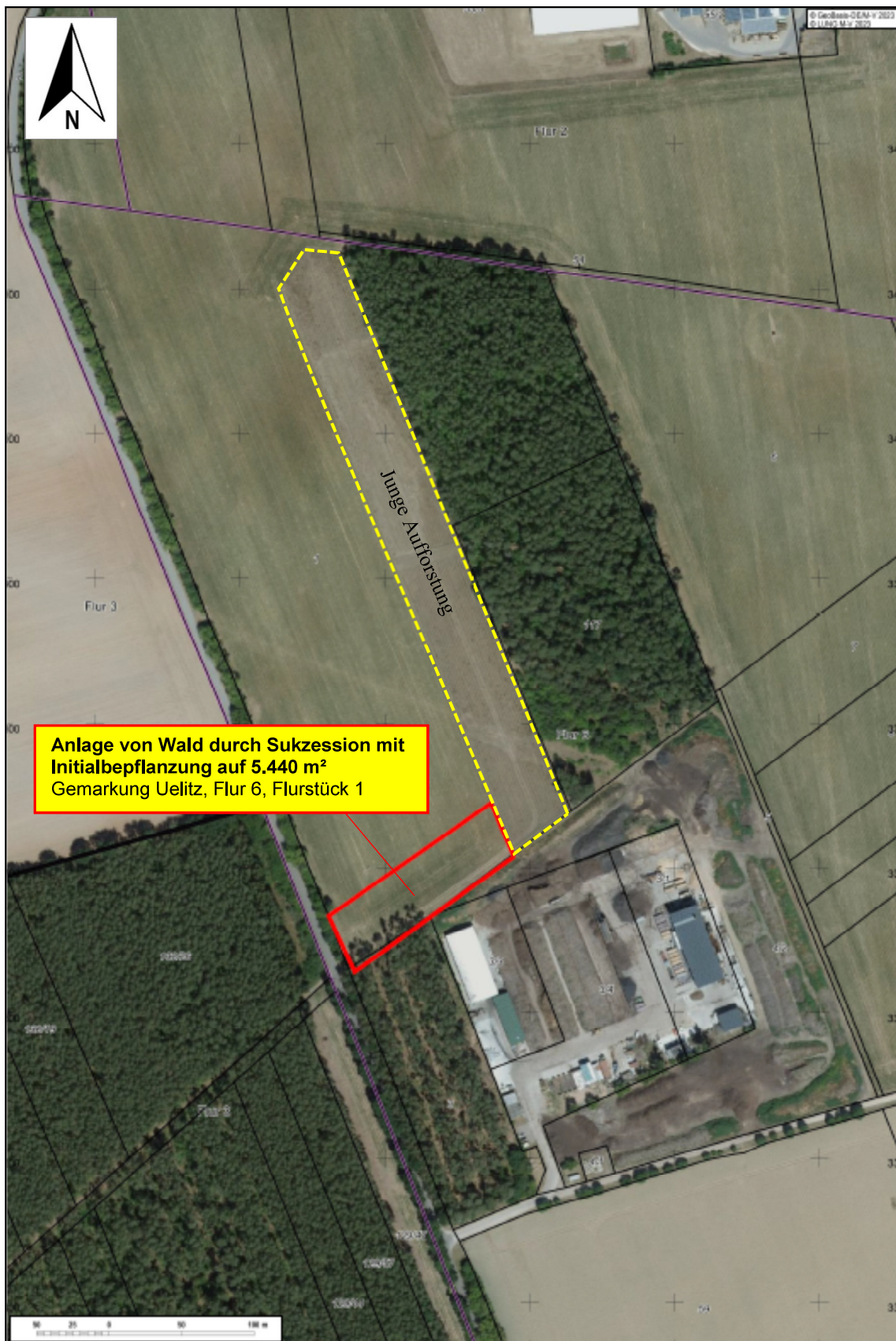


Abb. 4: Lage der Kompensationsmaßnahme A 1, GAIA M-V (2023).

4 Literatur, Gesetze und Verordnungen, Internetquellen

Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 133).

GAIA M-V (2023): Geodatenviewer des GeoPortals Mecklenburg Vorpommerns. <https://www.geoportal-mv.de/gaia/login.php>.

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

LM - MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN (HRSG.) (2019): Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE). Neufassung 2018. Gültig ab: 01.06.2018. Redaktionelle Überarbeitung: 01.10.2019.

LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, 3. erg. überarb. Aufl.-Materialien zur Umwelt, Heft 2/2013.

LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2023): <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG (2011): Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM).

REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG (2021): Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie. Entwurf zum dritten Beteiligungsverfahren, Stand Mai 2021.